

Gaststättenkonzession

Wenn Sie die Erteilung einer Gaststättenkonzession anstreben, müssen Sie einen Antrag auf Erteilung einer Gaststättenkonzession bei der für Sie zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung stellen.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde wird i.d.R. vor Erteilung der Gaststättenkonzession von der Verbandsgemeindeverwaltung beteiligt. Hierzu ist ggf. eine örtliche Begehung erforderlich. Ein entsprechender Ortstermin wird mit Ihnen vereinbart.

Im Rahmen des Ortstermins erhalten Sie eine Hilfestellung, welche Vorschriften Sie beachten und welche Maßnahmen Sie ergreifen müssen, um eine positive Stellungnahme seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu begünstigen.

Zur Erlangung einer positiven baurechtlichen Bewertung sind im Vorfeld insbesondere folgende Punkte zu beachten:

Wurde Ihr Gebäude schon als Gaststätte genehmigt?

Sofern eine Baugenehmigung nicht vorliegt, ist eine Nutzungsänderung in Form eines Bauantrages in vierfacher Ausführung bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen.

Haben Sie seit der letzten Baugenehmigung Umbauarbeiten durchgeführt?

Sofern Sie Umbauarbeiten durchgeführt haben, sind neue Planunterlagen vorzulegen. Sofern Umbauarbeiten durchgeführt worden sind, welche in die Statik des Gebäudes eingreifen, weisen wir Sie darauf hin, dass Sie einen Bauantrag in vierfacher Ausfertigung bei der für Sie zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen.

Stellplätze

Es müssen genügend Stellplätze vorhanden sein.

Bei Gaststätten: 1 Stellplatz je 10 m² Gastraum, für Tanzlokale 1 Stellplatz je 6 m² Gastraum.

Brandschutz

Im Gastraum muss ein Feuerlöscher gemäß DIN EN 3, geeignet für die Brandklasse A, gut sichtbar und leicht zugänglich vorhanden sein.

In der Küche ist zur Bekämpfung von Fettbränden ein Fettbrand-Löschgerät nach DIN EN 3 in vorzuhalten.

In der Gaststätte ist ein selbstschließender, aus nicht brennbaren Baustoffen bestehender Abfallbehälter aufzustellen.

Flucht- und Rettungswege

Die Rettungswege innerhalb des Gebäudes (Flure, Treppenträume und deren Ausgänge), sowie die Rettungswege der zugehörigen Gasträume sind durch Schilder gemäß DIN 4844 zu kennzeichnen.

Alle feuerhemmenden Türen im Gebäude sind auf ihre Funktion hin zu überprüfen und gegebenenfalls Instand zu setzen (Selbstschließfunktion).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um keine abschließende Aufstellung, sondern lediglich um eine Hilfestellung handelt.

Rechtsgrundlage:

[Landesverordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes \(Gaststättenverordnung - GastVO -\) vom 2. Dezember 1971](#)

Ansprechpartner:

Kreisverwaltung Cochem-Zell

Fachbereich Bauen und Umwelt,
Referat Bau- und Umweltverwaltung, Bauaufsicht
Herr Peter Arnoldi
Tel.Nr. 02671 / 61-402
E-Mail: bauamt@cochem-zell.de